

**Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen mit einem Dienstkraftfahrzeuges der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

(Amtsblatt für Brandenburg-Nr. 11 vom 23. März 2011 - S. 486)

Vom 11.05.2015

1. Bei jedem Unfall ist sofort anzuhalten. Dabei Ruhe und Besonnenheit bewahren, damit anderen wirksam geholfen werden kann.
2. Unfallstelle zur Warnung nachfolgender Verkehrsteilnehmer*innen sichern. Dazu Warnblinkanlage einschalten und Warndreieck aufstellen. Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ca. 100 m vor der Unfallstelle. Die im Dienstkraftfahrzeug der HNEE befindliche Warnweste ist unbedingt anzulegen.
3. Anschließend Erste Hilfe leisten. Verletzte, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst (Polizei - 110, Feuerwehr - 112) anfordern.

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten (**5 W-Schema**):

1. **Wo** ist etwas passiert?
2. **Was** ist passiert?
3. **Wie** viele Personen sind betroffen oder verletzt?
4. **Wer** meldet?
5. **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

4. Die Polizei ist bei Unfällen mit einem Dienstkraftfahrzeug zu benachrichtigen.
5. Bei geringfügigen Schäden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen die Fahrbahn räumen. Vorher die Lage der Fahrzeuge markieren bzw. bildlich festhalten.
6. Schriftliche Erklärungen zum Unfallhergang sind auf die Schadensbeschreibung zu beschränken. Ein Schuldanerkenntnis ist nicht abzugeben.
7. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halter*in und Fahrzeugführer*in (Name, Anschrift) feststellen. Auf ein besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z.B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und gegebenenfalls notieren.
8. Namen und Anschriften von Zeug*innen feststellen und notieren. Auf die Aushändigung des polizeilichen Unfallaufnahmeprotokolls achten.

9. Unverzögliche telefonische Benachrichtigung der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement.
10. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung auszufüllen und in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement abzugeben.